



GASTSPIELVERTRAG

Zwischen (hier Künstler/ Band eintragen):

(nachstehend *Künstler/Band* genannt)

vertreten durch (Vertreter des Künstlers/der Band):

und (hier Veranstalter eintragen):

(nachstehend *Veranstalter* genannt)

Unzutreffende Teile können vor Unterschrift ~~gestrichen~~ werden. Hierzu bitte am Rand neben den gestrichenen Teilen **zusätzlich unterschreiben**.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt einen Auftritt des Künstlers/der Band _____

Der Auftritt findet in der aktuellen Besetzung statt. Soweit Mitglieder der Band vertreten ("substituiert") werden müssen, garantiert die Band adäquaten Ersatz.

§ 2 Ort und Datum der Veranstaltung

Die Veranstaltung findet in (Ort/venue) _____

am (Datum) _____ statt.

§ 3 Honorar

Als Honorar werden _____ € zzgl. 7 % MwSt. vereinbart. Hiervon sind 50 % direkt nach Vertragsschluss fällig. Der Restbetrag ist nach Erhalt der Rechnung zu überweisen oder nach Ende der Veranstaltung gegen Quittung zu übergeben.

Empfänger der Zahlung ist : _____

Kontodaten: _____

§ 4 Unterbringung der Band / des Künstlers

Es werden folgende Plätze zur Unterbringung der Musiker benötigt:

Der Veranstalter trägt Sorge für die entsprechende Unterbringung der Band. Die Unterbringung soll sich in zumutbarem Zustand befinden, andernfalls behält sich die Band nach Absprache vor, gegen Rechnungsstellung angemessene Räumlichkeiten auf Kosten des Veranstalters zu buchen.

§ 5 Der Ablauf der Veranstaltung

5.1. Die Band spielt von _____Uhr bis _____Uhr mit angemessenen Pausen. Die Nettospielzeit beträgt ca. _____Minuten.

5.2. Soweit es in diesem Zeitfenster aus organisatorischen Gründen Seitens des Veranstalters nicht möglich sein die Nettospielzeit zu erreichen, ist die Band nicht verpflichtet diese über das vereinbarte Zeitfenster hinaus zu erfüllen.

5.3. Soweit die Band ihren Auftritt mehr als 30 Minuten nach der vereinbarten Uhrzeit beginnen muss, erhält sie je angefangene 20 Minuten einen Aufschlag von 10% auf die vereinbarte Gage.

5.4. Grundsätzlich besteht die Option, den Auftritt der Band zu verlängern. Dies kann vom Veranstalter bis 30 Min. vor Ende der Auftrittszeit auf Wunsch hinzu gebucht werden.

5.5. Für jede weitere angefangene Stunde werden je Musiker und Techniker € 100,- berechnet.

5.6. Die Band kann die Bühne ab _____ / zwischen _____ und _____ zum Aufbau betreten.

5.7. Um _____ Uhr findet der Soundcheck statt.

5.8. Um _____ Uhr ist Einlass ("Doors open").

§ 6 Catering

6.1. Der Veranstalter stellt ab _____ Uhr Essen für _____ Personen zur Verfügung. Sollte diese Verpflegung fehlen, so wird pro Person eine Pauschale von € 20,- in Rechnung gestellt.

6.2. Während der gesamten Zeit des Auftritts stellt der Veranstalter verschiedene Kaltgetränke (Wasser, Cola, Fanta, Sprite o.ä. sowie Bier) in ausreichender Menge für die Band zur Verfügung.

§ 7 Technik

7.1. Der Veranstalter stellt PA Technik, Licht und Bühne zur Verfügung. Zur PA Technik zählen insbesondere auch Mischpult, Verstärker, Boxen, Kabel und Mikrofone inkl. Stative.

7.2. Die Band stellt dem Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung einen Tech-Rider bzw. einen Stageplan zur Verfügung.

7.3. Der genaue Umfang sowie die Zusammensetzung der FOH-, Monitor- und Lichtenanlage sowie die Anforderungen an die Stromversorgung sowie die Beschaffenheit der Bühne werden in einer Bühnenanweisung (= Rider) geregelt.

Die Bühnenanweisung / der Rider ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Rider der Band kann unter:

www._____ .de

eingesehen bzw. heruntergeladen werden oder wird diesem Vertrag beigelegt.

7.4. Die Bühne, techn. Anlagen, Traversen oder Vorhänge sind so aufzubauen, dass es der Band immer möglich ist, den eigenen Backdrop (mind. 3x4m) hinter der Bühne zu befestigen. Außerdem muss der Band bzw. den Bandtechnikern eine Leiter zur Montage des Backdrops zur Verfügung gestellt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, verpflichtet sich der Veranstalter, die Band rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen und eine Alternative mit der Band zu besprechen. Wird die Beschallungs- und/oder Lichtenanlage von der Band gestellt, und nach deren Auftritt zur weiteren Nutzung vom Veranstalter benötigt, fallen pro angefangene Stunde € 150,- an, die von der betreuenden Technikfirma gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Gestaltung der Darbietung

Die Band gestaltet die Darbietung. Sie unterliegt keinen künstlerischen Anweisungen von der Seite des Veranstalters oder von Dritten.

§ 9 Backstage

Der Veranstalter stellt der Band mindestens eine abschließbare und beheizte Garderobe in ausreichender Größe mit darin befindlichen Sitzgelegenheiten (Anzahl der Musiker) und Toiletten in Bühnennähe zur Verfügung.

§ 10 Gebühren, Beiträge und Steuern

Evtl. anfallende Vergnügungssteuern/Künstlersteuern, Künstlersozialkasse, GEMA etc. gehen zu Lasten des Veranstalters und sind von diesem an die zuständige/n Stelle/n abzuführen.

§ 11 Veranstaltungshindernisse

11.1. Etwaige Ereignisse, die den Abbruch des Auftrittes zur Folge haben und nicht auf das Verschulden von der Band oder ihrer Crew zurückzuführen sind, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlungspflicht der Gage.

11.2. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Veranstalter.

11.3. Der Veranstalter versichert, dass der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstige Vorschriften entgegenstehen.

11.4. Gesetzlich bestehende Einschränkungen und Vorschriften, sowie Probleme bei der Planung und Organisation der Veranstaltung teilt der Veranstalter der Band, Bandmanagement und/oder Agentur mit.

§ 12 Werbemaßnahmen

12.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, auf eigene Kosten umfassend Werbung für die vertragsgegenständliche Veranstaltung vorzunehmen. Hierzu gehören etwa eine ausreichende Plakatierung, Mitteilung an die Presse, Rundfunk und mind. 1 Anzeige in der Vorwoche / 1 Anzeige am Veranstaltungstag.

12.2. Fertigt der Veranstalter eigenes Werbematerial an, sollen Logos gesondert auf www._____.de heruntergeladen werden.

12.3. Der Veranstalter erhält auf Anforderung vorerst 70 Plakate kostenlos zur Verfügung gestellt. Jedes weitere Plakat wird mit 0,20 € berechnet.

§ 13 Mitschnitte

Mitschnitte des Auftritts auf Bild- und/oder Tonträgern bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Band.

§ 14 Zugang und Berechtigungen

14.1 Presse- und Backstagepässe sollen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Band bzw. des Bandmanagements nach Absprache ausgestellt werden.

14.2. Der Veranstalter erklärt sich bereit, Gästen der Band unentgeltlich freien Eintritt zu gewähren. Die Band übergibt dem Veranstalter eine Liste. Die Anzahl der Personen kann variieren. Grundlage ist die Regel: 1 Person je Künstler.

§ 15 Sicherheit und Schäden

15.1. Der Veranstalter wird im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Sicherheit der Band und ihres Equipments Sorge tragen.

15.2. Beide Vertragsparteien haften dem Vertragspartner gegenüber für fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe des BGB.

§ 16 Höhere Gewalt und Kündigung

16.1. Soweit infolge Krankheit, höherer Gewalt oder Streik ein Vertragspartner seine Verpflichtungen nachweislich nicht einhalten oder erfüllen kann, werden beide Vertragspartner von allen Verpflichtungen entbunden.

16.2. Nach Vertragsabschluss bekannt gewordene und unverzüglich angezeigte Verpflichtungen bei Funk, Fernsehen und Plattenfirmen, verpflichten den Veranstalter, den Künstler aus den Vereinbarungen des Vertrages zu entlassen. Ansprüche jeglicher Art können daraus nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst.

16.3. Eine Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter ohne nachgewiesene und vertretbare Begründung ist unwirksam.

16.4. Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag wird das vereinbarte Honorar unverzüglich zur Zahlung fällig.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte einer oder mehrere Vertragspunkte ungültig sein oder werden, ist der sonstige Inhalt dieses Vertrages davon nicht betroffen und weiterhin gültig. Streichung einzelner Vertragspunkte ist unzulässig. Änderungen bedürfen immer der Schriftform.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1. Die Rechtsbeziehung beider Vertragsparteien unterliegt der Rechtsprechung Bundesrepublik Deutschland.

18.2. Beide Vertragspartner vereinbaren absolutes Stillschweigen über den gesamten Vertragsinhalt.

18.3. Die Vertragspartner versichern mit ihrer Unterschrift, dass sie den Vertrag in vollem Umfang gelesen und verstanden haben und zur Unterschrift berechtigt sind.

Durch die geleistete Unterschrift erkennen sie diesen Vertrag als gültig an. Für den Fall, dass der Veranstalter den Vertrag nicht persönlich unterzeichnet oder der Veranstalter eine Juristische Person ist, erklärt die für den Veranstalter unterzeichnende Person, dass sie auch persönlich als Gesamtschuldner für die Bestimmungen und Verpflichtungen dieses Vertrages uneingeschränkt haftet.

18.4. Kommt der Veranstalter mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug oder verletzt er einen oder mehrere Vertragsbestimmungen (auch der Bühnenanweisung, technischer Rider, Cateringliste) schuldhaft oder fahrlässig, ist die Band berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Die Auftrittspflicht der Band erlischt. Des Weiteren wird die vereinbarte Konventionalstrafe sofort und ohne Abzug fällig.

Ort, Datum

Unterschrift Künstler/Vertreter der Band

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter